

Öffentliche Bekanntmachung Stadt Singen (Hohentwiel)

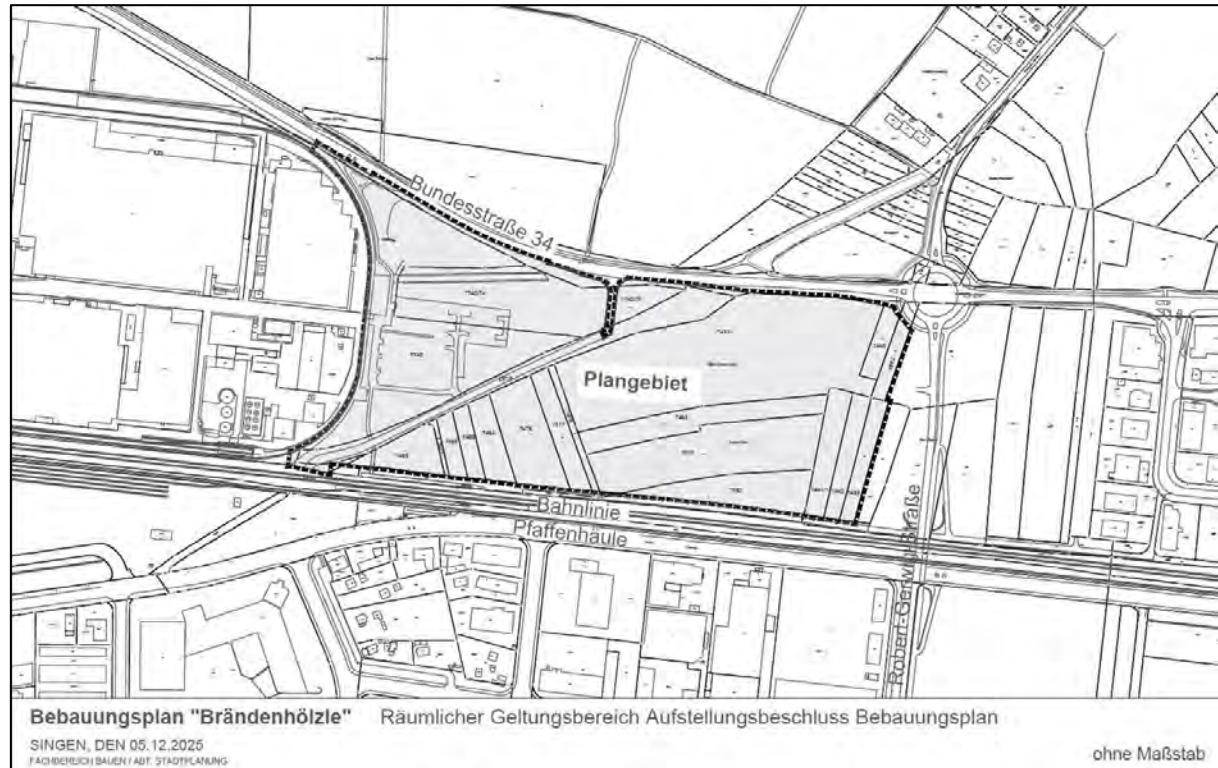
Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Brändenhölzle“

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat hat am 16.12.2025 die Aufstellung des Bebauungsplans „Brändenhölzle“ mit Örtlichen Bauvorschriften beschlossen und die Verwaltung beauftragt, das Verfahren einzuleiten.

Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Osten der Stadt Singen im Bereich der großen Industriebetriebe. Insgesamt umfasst das Plangebiet ca. 11 ha. Im Norden wird das Plangebiet durch die bestehende Bundesstraße 34 begrenzt; im Westen durch das Werksgelände des bestehenden aluminiumverarbeitenden Betriebs. Im Süden wird das Plangebiet durch die Bahnlinie Singen-Konstanz und im Osten durch Wald begrenzt.



Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine standortabhängige Erweiterungsfläche für den aluminiumverarbeitenden Betrieb, der im Westen des Plangebiets direkt an den räumlichen Geltungsbereich angrenzt. Die Flächenverfügbarkeit für die gewerbliche Nutzung des ansässigen aluminiumverarbeitenden Betriebs ist begrenzt. Gegenwärtig bestehen keine Erweiterungsmöglichkeiten innerhalb der bereits genutzten Betriebsflächen, die sich zwischen der Bundesstraße B 34 im Norden und der Bahnlinie im Süden erstrecken. Eine Erweiterung ist daher lediglich

östlich des bestehenden Betriebsgeländes möglich. Die betrieblichen Abläufe, bedingen die Erweiterung des Gewerbegebiets in Richtung Osten bis zur bestehenden Mittelpange in Verlängerung der Robert-Gerwig-Straße, die südlich der Bahnlinie liegt. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sollen die für die kurz- bis mittelfristige Betriebssicherung notwendigen planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Da gewährleistet werden soll, dass das Gebiet zur Werkserweiterung des bestehenden westlich angrenzenden Betriebes dient, ist geplant als Art der baulichen Nutzung ein Industriegebiet festzusetzen. Um dem Mangel an verfügbaren potenziellen Entwicklungsflächen für Industriebetriebe, insbesondere zur Entwicklung dieses Betriebes entgegen zu wirken, soll diese Bauleitplanung umgesetzt werden.

Der Wirtschaftsstandort Singen wird durch die Entwicklung dieses Plangebietes mittelfristig gesichert und gestärkt. Ziel der Planung ist die Standortsicherung des für die Stadt Singen wichtigen Industriebetriebes mit seiner langen in Singen gewachsenen und verwurzelten Tradition. Diese Standortgunst für den bestehenden Betrieb macht die sorgfältige Steuerung der Nutzung an dieser Stelle notwendig. Diese Fläche wird ausschließlich für die Erweiterung des angrenzenden Bestandsbetriebs vorgehalten, was im FNP 2020 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen, der seit dem 24.11.2010 wirksam ist, bereits begründet dargestellt ist. Auf dieser Fläche sollen daher zukünftig die im Außenbereich privilegierten Anlagen der Energieversorgung, wie zum Beispiel Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie, Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen oder Batteriespeicher nicht zulässig sein. Solche (gegebenenfalls privilegierte) Anlagen können auf anderen Flächen auf der Gemarkung Singen realisiert werden, während die Erweiterung des bestehenden Betriebes aus betrieblichen und strukturellen Gründen nur an dieser Stelle erfolgen kann und diese Standortsicherung mit der Erweiterungsfläche ausschließlich für den westlich bestehenden Betrieb umgesetzt werden soll.

Die notwendigen Gutachten u.a. Umweltverträglichkeitsprüfung und Waldumwandlung werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erarbeitet. In den vergangenen 20 Jahren wurde das Plangebiet mehrfach untersucht. Sämtliche Gutachten werden aktualisiert und mit den vorliegenden städtebaulichen Zielen in Einklang gebracht.

Verfahren und Planungsrecht

Im Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen (wirksam seit 24.11.2010) ist das Plangebiet als Gewerbliche Baufläche (Si – 20) dargestellt. Das Bebauungsplanverfahren wird im Regelverfahren durchgeführt. Der aufzustellende Bebauungsplan ist gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der wirksame Regionalplan 2000 des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee enthält keine der Entwicklung entgegenstehende Darstellungen.

Im Norden, Osten und Süden grenzt der Bebauungsplan „Mittelpange Nord“, der seit dem 28.12.2011 rechtsverbindlich ist, an den räumlichen Geltungsbereich des Plangebietes „Brändenhölzle“ an. Für das Werksgelände des bestehenden Betriebes besteht kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan.

Singen, 18. Dezember 2025

gez. Bernd Häusler
Oberbürgermeister der Stadt Singen